

BGE 70 II 164

Bundesgericht (BGE), 1944-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_II_164

FR: ATF 70 II 164

IT: DTF 70 II 164

Volltext

164 Prozeßricht. N° 28. des railrons du oonge. Si dono auoun reproche n'est arti":
cule, l'employe peut en principe presumer qu'il n'existe pas de «justes motifs» da resiliation
et que la clause ne le lie plus. Mais cette presumptionne vaut quasi l'employe est de bonne
foi. Lorsque, malgre l'absence d'indication, il sait pertinemment pour quels motifs il est
oongedie, il ne saurait se prevaloir du silence de l'employeur pour ooliapper a l'interdiction
de lui faire concurrence. Polir le maintien de la prohibition, il suflit qu'au moment de la
resiliation les motifs de l'employeur soient si· clai.. ' rement reconnaissables pour l'employe
qu'il ne peut plus de bonne foi exiger leur enonciation ... Vgl. auch Nr.20, 23, 24,28; 29, 31.
Voir aussi nOS 20, 23, 24, 28, 29, 31. VI. PROZESSRECHT PROCEDURE, .' 28. Urteil
der I. ZiviIabteilung vom 22. Juni 1944 i. S. Sehüpbach gegen NyUeler, Schüpbach & eIe.
Be"T"Uft!,ng, Begriff der Zivi~chtsstreitigkeit. Art. 56 OG. Keine solche ist der
Widerspruch eines Gesellschafters gegen eine VerwaJtungshandlung des Liqu, idators einer
KollektivgeseII- schaft, Art. 585 Abs. 3 OR. Reoouf's en rejorme. Notion de la «cau,se
civile », art. 56 OJ. N'est pas une telle cau,se l'opposition d'un ~cie contre un acte degestion
du. liqu, idateu, r d'une socieM en nom collectif, art. 585 aJ.3CO. . Ricorso in appello,
concetto di «ca.u,sa . ciVile », art.56 OGF. Non euna ca.u.sa. civile l'opposizione d'un socio
contro un atto digestione deI liquidatore d'u,na societA in nome. collettivo, art. 585 cp. 3.
CO. .' . Prozessrecht. N° 28. 165 A. - DieKollektivgesellschaft Nyffeler, .Schüpbach & Co.,
die aus den Gesellschaftern Hans Nyffeler, Georg Elsässer und Rudolf Sohüpbach bestand"
befindet .. sich infolge Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch Rudolf Schüpbach seit
dem 31. Dezember 1942' in Liquidation. Mit deren' Durohführung wurde vom Richter auf
Grund von Art. 583 Abs . .2 OR die Allgemeine Treuhand A;-G. in Basel beauftragt. Mit
Verfügung vöni30. September 1943 ordnete der Liquidator an, dass grundsätzlich der
Geschäftsbetrieb als Ganzes mit allen Aktiven", insbesondere Liegenschaften, Maschinen
und Vorräten;unter den Gesellschaftern verstei- gert werden solle. Ferner traf er bestimmte
Anordnungen für die' Auseinandersetzung und die Regelung der Bezie- hungen .' zwischen
verbleibenden und ausscheidenden Ge- sellschaftern. B. - AufBegehren der . Gesellschafter
NyiIeler und Elsässer einerseits und des Gesellschafters Schüpbach andererseits verfügte der
Gerichtspräsident vonBurgdorf, den die·Parteien gestützt auf Art. 585 Abs. 3 OR anrufen,
verschiedene .Änderungen der vom Liquidator getroffenen. Anordnungen. C.- Gegen den
Entscheid des Gerichtspräsidenten vom 8. Februar 1944erklärteRudolfSchüpbachneben der
Appellation an den Appellationshof des Kantons Barn, auf die nicht eingetreten wurde,
auch diEl'Berufung an das Bundesgericht ... Das Bundesgericht .zieht in Erwägu'ng Die
Berufung an das Bundesgericht ist nach Art. 56 OG nur zulässig in
.Zivilrechtsstreitigkeit'e'n, während sie für Angelegenheiten det sog. freiwilligen
Gerichtsbarkeit aus- geschlossen ist (BGE 42 II291). Dabei sind die Begriffe der
ZiVilrechtsstreitigkeit und des Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit. solche . des
eidgenössischen Rechtes, weshalb auch die' Grenzziehung zwischen ihhenohne Rücksicht

auf irgendwelche Vorschriften des kantonalen 166 Prozessrecht. N° 28. Prozessrecht an Hand der allgemeinen Grundsätze über die beiden Institute zu treffen ist. Danach ist für die Zivilrechtsstreitigkeit kennzeichnend, dass sie eine Streitigkeit ist und als solche den Schutz bestrittener Privatrechte gegen Störungen und Gefährdungen bezweckt. Daher scheiden als zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörend alle ,diejenigen Fälle aus, bei denen die richterliche Aufgabe im wesentlichen darin besteht, bei der Begründung, Aufhebung und dergl. an sich nicht im Streite liegender (privater) Rechte inzuwirken (BGE 42 II 292 ; vgl. auch BGE 55 II 330). Im vorliegenden Falle ist die Mitwirkung des Richters auf Grund von Art. 585 Abs. 3 OR gefordert und erwirkt worden, wonach über den Widerspruch eines Gesellschafters gegen' einen vom Liquidator angeordneten Verkauf zu einem Gesamthabenspreis der Richter zu entscheiden hat. Es handelt sich also nicht um die urteilsmässige Entscheidung eines materiellrechtlichen Streites zwischen den Gesellschaftern oder zwischen einzelnen Gesellschaftern und der Gesellschaft in Liquidation, die' vom Richter im ordentlichen Prozessverfahren zu treffen wäre, sondern vielmehr um die Überprüfung einer als unzweckmässig angefochtenen Verwaltungshandlung des Liquidators. Der Entscheid des Richters, der' die Anordnung des Liquidators bestätigen oder sie abändern kann, dient lediglich der Sicherung der zweckmässigen Durchführung der Liquidation. Die richterliche Mitwirkung im Rahmen von Art. 585 Abs. 3 OR fällt mithin in den Bereich der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Damit steht auch im Einklang, dass die Klage nach Art. 585 Abs.3 OR nicht etwa gegen die anderen Gesellschafter oder die in Liquidation befindliche Gesellschaft zu erheben ist, wie dies im vorliegenden Falle der Berufungskläger getan hat, sondern gegen den Liquidator (Siegwart N. 13 zu Art. 585/86 OR). Gegen diesen hat der unzufriedene Gesellschafter aber sicherlich keinen privatrechtlichen Anspruch auf andersartige Durchführung der Liquidation (vgl. BGE 55 II 330, Prozessrecht. N° 28. 167 69 II 36). Die Verfügungen des Liquidators, die nach Art. 585 Abs. 3 OR an den Richter weitergezogen werden können, betreffen ausnahmslos die äussere Liquidation, im Gegensatz zur inneren Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern, bei der es sich dann zweifellos um die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche der Gesellschafter unter sich oder gegen die Gesellschaft in Liq. handelt. In ihrem nichtpublizierten Urteil vom 19. Mai 1942 i. S. Burk gegen Burk ist die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts, allerdings eingetreten auf eine Berufung gegen einen Entscheid aus Art. 651 Abs. 2 ZGB über die Art der Aufteilung von Miteigentum. Allein Art. 651 ZGB betrifft nicht nur die äussere Liquidation, sondern gleichzeitig auch die innere Auseinandersetzung, da nach ihr jeder Miteigentümer einen gesetzlichen Anspruch auf körperliche Teilung der Sache hat, wenn sie ohne erhebliche Wertverminderung geteilt werden kann. Es besteht daher kein Widerspruch mit der Rechtsprechung der 2. Zivilabteilung, wenn im vorliegenden Falle auf die Berufung nicht eingetreten wird wegen Fehlens des Erfordernisses einer Zivilrechtsstreitigkeit. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten. Vgl. auch Nr. 20. - Voir aussi n° 20.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.